- ⇒ der Deutsche Bund war ein unauflöslicher Staatenbund von 35 souveränen Fürstenstaaten und 4 freien Reichsstädten mit dem Zweck »der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten« (Art. 2 Bundesakte)
- ⇒ der Deutsche Bund konstituierte sich mit der *Bundesakte* vom **8. Juni 1815**, die in die Wiener Kongreßakte aufgenommen wurde → völkerrechtliche Anerkennung des staatlichen Partikularismus in Mitteleuropa)

fixiert und im reaktionären Sinne ergänzt wurde die Bundesakte durch die *Wiener* Schlußakte vom 15. Mai 1820

- der Deutsche Bund war eine lockere völkerrechtliche Vereinigung mit dem Hauptzweck der Defensivallianz und der Erhaltung eines mitteleuropäischen Kräftegleichgewichts
 - ⇒ die Mitgliedstaaten waren *Einzelstaaten*, die den größten Teil ihrer *Souveränität* behielten = lockerer, föderativer Staatenbund [v.a. die süddeutschen Verfassungsstaaten bestanden auf ihrem in napoleonischer Zeit erhaltenen Souveränitätsanspruch]
 - ⇒ der Deutsche Bund stellte ein *eigenständiges völkerrechtliches Subjekt* (→ da sowohl der Bund als Ganzes als auch die Gliedstaaten völkerrechtlich voll handlungsfähig waren, existierte deshalb eine *doppelte völkerrechtliche Stellung* Deutschlands)

- Österreich und Preußen gehörten dem Bund nur mit ihren ehemaligen Reichsteilen an
 - (→ dadurch behielten sie ihren Status als europäische Großmächte), und außerdem waren drei außerdeutsche Monarchen Mitglieder: England → *Hannover*

Dänemark \rightarrow Holstein Niederlande \rightarrow Luxemburg

- ⇒ durch die Mitgliedschaft der außerdeutschen Monarchen und die Aufnahme der Bundesakte in die Wiener Kongreßakte war der Deutsche Bund direkt mit dem europäischen Mächtesystem verknüpft und es bestand die Möglichkeit einer Einmischung der europäischen Großmächte in die deutschen Angelegenheiten
- der Deutsche Bund besaß nach außen Gesandten- und Vertragsrecht, aber die Gliedstaaten waren auch selber außenpolitisch voll handlungsfähig (↔ allerdings war es ihnen nicht erlaubt, gegen den Bund oder einzelne Staaten gerichtete Bündnisse zu schließen und im Kriegsfall Sonderverhandlungen zu führen)
- der Deutsche Bund besaß nur einen schwachen institutionellen Rahmen
 - → kein gemeinsames *Oberhaupt*
 - → keine gesetzgebende Versammlung
 - → keine gemeinsamen Gerichtshöfe
 - → keine gemeinsame Verfassung
 - → nur eine dürftige gemeinsame Rechtsordnung:
 - Auträgalordnung (Gerichtsordnung bei Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern)
 - Exekutivordnung (Verfahrensregelung bei Mißachtung der Bundesgesetze)
 - Buneskriegsverfassung



- ⇒ einziges Organ zur Besorgung der Bundesangelegenheiten war der in Frankfurt tagende Bundestag alte Krönungsstadt (→ Reichstradition)
 - freie Reichsstadt
 - zentrale Lage
 - = ständiger Gesandtenkongreß aus weisungsgebundenen Bevollmächtigten der Gliedstaaten unter Vorsitz Österreichs (geschäftsführende Leitung)
- ⇒ der Bundestag trat in 2 Gremien mit unterschiedlicher Stimmenverteilung und Funktion zusammen:
 - - Engerer Rat : wichtigstes Gremium (für die Beschlußvorbereitung über allgemeine Bundesangelegenheiten)
 - die 11 größten Staaten besaßen je 1 Stimme (= Virilstimme), die 28 kleineren Staaten waren zusammengefasst zu insgesamt 6 Stimmen (= Kuriatstimmen)
 - → | Plenum
- reines *Abstimmungsorgan* über die Vorgaben des Engeren Rats
- außerdem zuständig für »besondere Bundesangelegenheiten«:
 - Bildung organischer Bundeseinrichtungen
 - Änderung der Bundesverfassung
 - »gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art«
 - Erklärung des Bundeskriegs, Abschluß des Bundesfriedens
 - Aufnahme neuer Bundesmitglieder

- jeder Staat besaß 1 Stimme, die größeren Staaten hatten ein Mehrfachstimmrecht
- fast alle wichtigen Fragen erforderten Einstimmigkeit (→ eine für Verfassungsänderungen und damit Weiterentwicklung des Bundes kaum zu nehmende Hürde)
- ⇒ die Großmächte Preußen und Österreich konnten die Klein- und Mittelstaaten im Bundestag nicht majorisieren → Rücksichtnahme auf die Interessen der kleinen Staaten, aber auch Metternichs Hoffnung, einen Teil der Staaten mit diplomatischen Mitteln an Österreich zu hinden
- im Zuge der fortschreitenden Restauration entwickelte sich der Deutsche Bund zu einem *Instrument der Restaurationspolitik* Metternichs

[vgl. Bundesgesetze nach den Karlsbader Beschlüssen 1819 und Epuration des Bundestags 1823]

- \bullet es gab dennoch mehrere $\emph{Alternativen}$ zur verfassungsrechtlichen Neuordnung Deutschlands:
 - Wiederherstellung des Alten Reichs → Reichsbewußtsein war bei den meisten Territorialfürsten ausgelöscht, außerdem zu große territoriale Veränderungen
 - Nationalstaat → dynastische Territorialstaaten wollten ihre Souveränität nicht aufgeben (v.a. die süddeutschen Staaten, Preußen und Österreich, das zudem hätte zerschlagen werden müssen)
 - Bundesstaat → hätte zwar die Einzelstaaten erhalten, aber nur unter Abgabe eines Teils ihrer Souveränität an eine Zentralgewalt
 - Staatenbund → föderativer Bund von Einzelstaaten, die fast ihre gesamte Souveränität behalten ⇒ realisierte Möglichkeit

Die Organisationsform der deutschen Staatenwelt von 1815 bis 1866, der Deutsche Bund, war ein Produkt des Wiener Kongresses, und insofern gänzlich an den leitenden Prinzipien der Restauration nach den Herausforderungen von Französischer Revolution und napoleonischer Hegemoiebestrebungen orientiert: Zur Abwehr des nationalen Prinzips schufen die in Wien versammelten europäischen Staatsmänner einen »ewigen« Bund souveräner »Fürsten und freier Städte«, der den traditionellen deutschen Partikularismus, wenngleich in geminderter Form, konservierte; Österreich und Preußen, die beiden tonangebenden Mächte in Deutschland, wurden in diesen Bund derart integriert, daß ihre fortdauernde Einmütigkeit die funktionale Grundlage des Bundes darstellte.